

 <p>German Facility Management Association</p>	<h2 style="margin: 0;">Energiemanagement</h2> <h3 style="margin: 0;">Empfehlung zur Umsetzung der Energetischen Inspektion nach § 12 EnEV</h3>	<h2 style="margin: 0;">GEFMA 124-5</h2>
---	--	---

In § 12 EnEV [2] werden durch den Gesetzgeber Bestimmungen für eine Energetische Inspektion von Klimaanlage mit einer Kälteleistung von mehr als 12 kW getroffen. Diese Richtlinie gibt eine Empfehlung für die Herangehensweise bei der Umsetzung der Energetischen Inspektion von Klimaanlage nach § 12 EnEV. Die Empfehlungen basieren auf Erfahrungen der Beteiligten bei der Ausschreibung und Durchführung der Inspektionsleistung. Die beteiligten Betreiber (Auftraggeber) und Inspektoren (Auftragnehmer) haben diese Richtlinie gemeinsam erarbeitet. Diese Richtlinie beschreibt anhand von Praxis-Beispielen, wie die Leistungen der Energetischen Inspektion auf das gesetzlich geforderte Maß abgestimmt werden können und welche Leistungen einen Mehrwert mit zusätzlicher Aussagekraft darstellen.

Inhalt

	Seite		Seite
1	Zweck, Anwendungsbereich, Begriffe 1	Zitierte Normen, Vorschriften und andere	
1.1	Zweck 1	Unterlagen7	
1.2	Anwendungsbereich 1	Weitere Literaturempfehlungen7	
1.3	Begriff der Klimaanlage..... 1	Kontaktadresse8	
2	Leistungen des Inspektors..... 2	Anhang A: Vorbereitung der Energetischen	
2.1	Grundprüfung nach § 12 EnEV 2	Inspektion A.1	
2.2	Empfohlene Leistungen (über die	Anhang B: Beispielhafte Leistungstexte	
	Anforderungen des § 12 EnEV hinaus)..... 2	einer Ausschreibung zur Energetischen	
2.3	Zusätzliche Leistungen 2	Inspektion B.1	
3	Durchführung und Auswahl 2	Anhang C: Inhalt des Inspektionsberichtes. C.1	
3.1	Festlegung der technischen Systemgrenzen 3	Anhang D: Leitfaden - Anlagenbewertung ... D.1	
3.2	Vorbereitung der Inspektion durch den	Anhang E: Leitfaden - Systembewertung	
	Anlagenbetreiber..... 5	Gebäude und Anlagen..... E.1	
3.3	Auswahlkriterien von Leistungen der		
	Energetischen Inspektion..... 5		
3.4	Beauftragung einer Energetischen Inspektion		
	durch den Auftraggeber 6		
3.5	Durchführung der Energetischen Inspektion		
	durch den Inspektor 7		

1 Zweck, Anwendungsbereich, Begriffe

1.1 Zweck

Auf der Grundlage von Erfahrungen bei der Ausschreibung und Durchführung der Inspektionsleistung durch die Beteiligten soll diese Richtlinie eine Empfehlung für die Herangehensweise bei der Umsetzung der Energetischen Inspektion von Klimaanlage geben. Sie soll für Auftraggeber und Auftragnehmer Hilfestellung geben, wie sie den gesetzlichen Auftrag erfüllen und darüber hinaus bei den wesentlichen energieverbrauchenden Anlagen Effizienzverbesserungen herbeiführen können.

1.2 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich begründet sich durch § 1 in Verbindung mit § 12 der aktuellen EnEV 2014.

Diese Richtlinie gilt für in Gebäude eingebaute Klimaanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 12 Kilowatt, wenn diese Klimaanlage sich im zehnten Betriebsjahr ab der Inbetriebnahme oder im Zusammenhang mit einer Erneuerung (hier zu einer Effizienzüberprüfung) oder Änderung von wesentlichen Bauteilen wie Wärmeübertrager, Ventilator oder Kältemaschine befinden.

Konditionierungsvorgänge, die ausschließlich der Aufrechterhaltung eines Produktionsprozesses dienen, sind nicht Gegenstand von § 12 EnEV. Somit können Klimaanlage z.B. für Reinräume, Kühl- und Serverräume

nicht von der Inspektionspflicht betroffen sein. Abschließend und im Zweifelsfall ist die Notwendigkeit einer Energetischen Inspektion nach § 1 EnEV zu überprüfen, (z.B. Anlaufstelle DIBt und EnEV-Hotline).

Nach der erstmaligen Inspektion ist die Anlage wiederkehrend alle zehn Jahre einer Inspektion zu unterziehen. Die Richtlinie kann Handlungsgrundlage sein für Betreiber von o.g. Klimaanlage, sowie für Anbieter von Energetischen Inspektionen für Klimaanlage.

Sie kann sowohl im Rahmen der externen Beauftragung als auch im Rahmen der Inhouse-Beauftragung Anwendung finden.

Sie kann ebenfalls Anwendung finden für Energetische Inspektionsleistungen, die über die Anforderungen der EnEV hinausgehen oder die nicht in den Anwendungsbereich der EnEV fallen, wie z.B. Reinräume, Kühl- und Serverräume. Sie kann Bestandteil von vertraglichen Vereinbarungen werden.

1.3 Begriff der Klimaanlage

Eine Klimaanlage ist eine Kombination der Bauteile, die für verschiedene Formen der Raumluftbehandlung erforderlich sind [1]. Unter einer Klimaanlage, die nach § 12 EnEV regelmäßig einer Energetischen Inspektion zu unterziehen ist, wird entsprechend oben genannter Definition u.a. verstanden:

- Eine oder mehrere RLT-Anlagen, sofern eine (Gesamt-) Kälteerzeugung größer 12 kW Kälteleistung angeschlossen ist, bzw. in Summe erzeugt wird [15].